

PERSONAL- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

SRR Nr. 3.3.2.2

Gestützt auf § 1 Abs. 4 und 5 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 27 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 20. Mai 2015 werden die Arbeitsverhältnisse wie folgt geregelt:

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die Angestellten der Einwohnergemeinde Root.
- ² Sie findet keine Anwendung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

ART. 2 ANWENDUNG DES KANTONALEN RECHTS

- ¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung und in anderen Erlassen der Gemeinde für das Arbeitsverhältnis der Angestellten anwendbar.
- ² Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.
- ³ Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat sinngemäss.
- ⁴ Die Anpassungen der Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Konsolidierungsprogramm KP17 werden nicht übernommen.¹

ART. 3 ZUSTÄNDIGKEIT

- ¹ Der Gemeinderat ist für personalrechtliche Erlasse zuständig. Weiter obliegt ihm die Anstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsführung sowie die Genehmigung der Anstellung und Entlassung der Stellvertretung der Geschäftsführung und der Abteilungsleitungen.
- ² Alle personalrechtlichen Entscheide, wie die Anstellung, Führung und Entlassung der Angestellten und der Musiklehrpersonen, werden vom Personalausschuss getroffen. Für die Administration aller Entscheide ist die Bereichsleitung Personal zuständig.
- ³ Die kantonalen Vorschriften über die Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten zu den Funktionskategorien und Lohnklassen werden sinngemäss angewendet.
- ⁴ Für nebenamtliche Funktionen (Bildungskommission, Controlling-Kommission, Urnenbüro und weitere Kommissionen) und Tätigkeiten kann der Personalausschuss Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

ART. 4 BESOLDUNG

- ¹ Die Besoldung der Angestellten richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Besoldungsverordnungen.
- ² Die kantonalen Vorschriften betreffend Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit sind anwendbar. Die Gemeinde kann das Risiko ganz oder teilweise durch den Abschluss einer Versicherung abdecken.
- ³ Die generelle und die individuelle Besoldungsanpassung der Angestellten der Einwohnergemeinde erfolgt in der Regel jeweils auf den 1. Januar.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 20. April 2017; in Kraft seit dem 01. Juli 2017

ART. 5 VERGÜTUNGEN

- ¹ Die kantonalen Vorschriften betreffend Vergütungen sind anwendbar, mit Ausnahme der Vergütungen für Verbesserungsvorschläge.
- ² Nachtarbeit ist die Arbeit, welche zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistet wird.

ART. 6 FUNKTIONSZULAGEN

- ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich für die Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage.
- ² Die mit diesen Arbeiten allenfalls verbundenen Mehr- und Überstunden sind mit der Funktionszulage abgegolten.
- ³ Die Höhe dieser Zulage ist für alle Mitglieder gleich hoch. Die Geschäftsführung erhält einen Zuschlag.
- ⁴ Der Personalausschuss kann weiteren Angestellten unter Einhaltung der kantonalen Vorschriften eine Funktionszulage zusprechen.
- ⁵ Funktionszulagen werden für die Dauer der zusätzlichen Arbeit, höchstens aber auf ein Kalenderjahr befristet. Sie werden jeweils mit dem Voranschlag bewilligt.

ART. 7 SPESENERSATZ

- ¹ Die Angestellten haben nach Massgabe der kantonalen Vorschriften Anspruch auf den Ersatz der Spesen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht notwendigerweise tätigen müssen.
- ² Grundsätzlich werden für dienstliche Verrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets keine Fahrspesen entrichtet. Die zuständige Organisationseinheit kann ausnahmsweise unabhängig von der Person für eine berufliche Tätigkeit einen pauschalen Fahrspesenersatz festlegen.
- ³ Der Geschäftsführung wird für sämtliche zusätzlichen Auslagen (Fahrkosten, Konsumationen, Bekleidung usw.) eine Spesen- und Repräsentationspauschale vergütet. Die Höhe legt der Gemeinderat jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode fest. Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils Ende Juni.

ART. 8 AUSGLEICH DES ARBEITSZEITSALDOS

¹ Der positive Arbeitszeitsaldo darf bei einem Vollamt Ende Monat 75 Stunden nicht überschreiten. Ein höherer Saldo ist weder auf den nächsten Monat übertragbar noch wird er ausbezahlt. In begründeten Fällen kann der Personalausschuss Ausnahmen bewilligen.

⁴ Bei einem Stellenantritt in der ersten Jahreshälfte erfolgt ein Besoldungsanstieg erstmals am folgenden 1. Januar, bei Stellenantritt in der zweiten Jahreshälfte am 1. Januar des übernächsten Jahres.

⁵ Bei einem Pensum unter 40 Prozent wird die nutzbare Erfahrung in der Regel in einem zweijährigen Rhythmus angepasst.

- ² Der negative Arbeitszeitsaldo darf bei einem Vollamt Ende Monat 30 Stunden nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Personalausschuss Ausnahmen oder unbesoldeten Urlaub bewilligen.
- ³ Die Geschäftsführung hat keinen Anspruch auf Vergütung des positiven Arbeitszeitsaldos.
- ⁴ Angestellten, die eine Abteilung leiten, darf die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos nur in folgenden Fällen bewilligt werden:
- a. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- b. bei ausserordentlichem Arbeitsanfall,
- c. bei Übernahme von Stellvertretungsaufgaben infolge vorübergehender Vakanzen.
- ⁵ Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos gemäss Absatz 4 muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

ART. 9 NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

¹ Die Angestellten haben Nebenbeschäftigungen zu deklarieren, die Arbeitszeit beanspruchen oder die Arbeitsleistung beeinträchtigen können. Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Organisationseinheit.

ART. 10 VORSORGEEINRICHTUNG

- ¹ Die Angestellten der Einwohnergemeinde Root sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Rahmen der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Root zu versichern.
- ² Im Einzelnen sind das allgemeine Rahmenreglement sowie der Vorsorgeplan für die Pensionskasse der Einwohnergemeinde Root massgebend.

ART. 11 VERSICHERUNG GEGEN UNFALL UND BERUFSKRANKHEITEN

¹ Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden grundsätzlich von den Angestellten getragen. Der Gemeinderat kann die teilweise Finanzierung durch die Gemeinde beschliessen.

ART. 12 VERSICHERUNG GEGEN FORTZAHLUNG DER BESOLDUNG BEI ARBEITSUN-FÄHIGKEIT INFOLGE Krankheit

¹ Die Prämien der Versicherung gegen Besoldungsfortzahlung werden grundsätzlich von den Angestellten getragen. Der Gemeinderat kann eine Finanzierung durch die Gemeinde beschliessen.

ART. 13 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

¹ Für die Lehrpersonen der Musikschule gelten bis zur Fusion die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sowie sinngemäss diejenigen dieser Verordnung.

ART. 14 INKRAFTTRETEN

Diese Personal- und Besoldungsverordnung ersetzt diejenige vom 22. Dezember 2007 und tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Die Personal- und Besoldungsverordnung wurde am 20. April 2017 teilweise geändert. Die Änderung tritt per 01. Juli 2017 in Kraft.

Root, 7. Juli 2016 Root, 20. April 2017 (rev.)

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:

Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:

André Wespi